

## Was wird umgestellt?

Ab 01.01.2016 wird die Veranlagung der Abfallgebühren in Kaiserslautern abschnittsweise auf die Eigentümer/innen umgestellt. Ab 01.01.2018 werden zu Abfallgebühren ausschließlich die Eigentümer/innen herangezogen.

## Warum wird umgestellt?

Kaiserslautern gleicht sich dem bundesweiten Vorgehen an. Abfallgebühren sind Grundbesitzabgaben und obliegen somit dem/der Eigentümer/in. Die Anzahl der Veranlagungen wird reduziert und der ordnungsgemäße Anschluss aller Grundstücke an die Abfallentsorgung wird optimiert. Dies alles trägt langfristig zur Gebührenstabilität bei, was allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt. Der Vorteil dieser Vorgehensweise für den/die Eigentümer/in liegt insbesondere darin, das Risiko zur Heranziehung für, durch den/die Mieter/in, nicht gezahlte Gebühren zu eliminieren.

## Werden auch Behälter geändert oder ausgetauscht?

Dies geschieht nur dann, wenn der/die Eigentümer/in einen Antrag stellt und diesem durch die Stadtbildpflege stattgegeben wird.

## Wer ist zukünftig verantwortlich?

Für Anträge wie Behälterwechsel, An- oder Abmelden von Behältern ist nach der Umstellung eines Objektes nur noch der/die Eigentümer/in verantwortlich. Ab dann kann **nur der/die Eigentümer/in** Anträge stellen. Folgendes kann jedoch auch weiterhin von dem Mieter/der Mieterin veranlasst werden:

- Reklamationen über nicht geleerte Behälter am Leerungstag
- Meldung über einen defekten Behälter

## Wer zahlt zukünftig Abfallgebühren?

Abfallgebühren sind zukünftig von dem/der **Eigentümer/in** zu entrichten. Es obliegt dem/der Eigentümer/in diese mit den Mietern/Mieterinnen abzurechnen, z.B. über die Nebenkosten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtbildpflege zu weiteren privatrechtlichen Regelungen, wie etwa Mietvertragsanpassungen, keine Auskunft geben kann. Hierzu kann sich der/die Eigentümer/in an Verbände, Verwalter oder Anwälte wenden.

Offene Restforderungen, welche vor der Umstellung entstanden sind, sind von dem/der Mieter/in zu entrichten. Erfolgt kein Ausgleich durch den/die Mieter/in, werden die Beträge entsprechend der momentan gültigen Satzung gegenüber dem/der Eigentümer/in rückwirkend festgesetzt.

## Wer wird bei mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen herangezogen?

Mehrere Eigentümer/innen haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für Wohnungseigentümergeinschaften. Abfallgebühren betreffen das Grundstück, nicht die einzelne Wohnung. Es gibt **nur noch einen Gebührenbescheid** für alle am Grundstück veranlagten Behälter. **Ein/Eine Eigentümer/in wird gesamtschuldnerisch für die komplette Gebühr herangezogen.** Bescheidempfänger ist entweder ein bestellter Verwalter/eine bestellte Verwalterin oder ein/e Eigentümer/in. Liegen der Stadtbildpflege keine Daten über einen bestellten Verwalter/bestellte Verwalterin vor, geht die Stadtbildpflege zur Ermittlung des/der heranzuziehenden Eigentümers/Eigentümerin nach folgendem Verfahren vor: In der Regel wird der/die gemäß Grundbuch und Kataster erstgenannte, am Objekt wohnhafte Eigentümer/in gesamtschuldnerisch für die komplette Gebühr herangezogen. Wohnt keiner der Eigentümer/innen am Objekt selbst, wird der/die erste in Kaiserslautern wohnhafte Eigentümer/in herangezogen. Wohnt auch kein/e Eigentümer/in in Kaiserslautern, erfolgt die Festsetzung gegenüber der/dem gemäß Grundbuch und Kataster Erstgenannten.

## Wie wird informiert?

Der/Die **Eigentümer/in** erhält 3 Monate vor der geplanten Umstellung detaillierte Informationen über Zeitpunkt und Veranlagungsdaten (Zuordnung von Behältern zu Mietern/Mieterinnen und der jeweiligen Gebühr). Dieses Schreiben enthält auch ein Formular, mit welchem z.B. ein Beratungstermin mit der Stadtbildpflege vereinbart, ein Gemeinschaftsbehälter beantragt werden kann und vieles mehr.

Des Weiteren gibt dieses Vorgehen dem/der Eigentümer/in Zeit, die Mieter/innen zu informieren und gegebenenfalls die Mietverträge hinsichtlich der Nebenkosten anzupassen. Die Mieter/innen erhalten im Monat vor der Umstellung, zusammen mit dem Bescheid über die Einstellung der Gebührenveranlagung, Informationen zur Umstellung.

## Muss der/die Eigentümer/in weiteres vorab veranlassen? **! N E I N !**

## Welche Informationen enthalten zukünftige Bescheide bezüglich der Zuordnung von Behältern?

Mit dem Gebührenbescheid erhalten die Eigentümer/innen einmalig die bisherige Zuordnung der Behälter zu den Mietern/Mieterinnen. Der Gebührenbescheid selbst enthält nur die Behälternummern und - sofern dies der Stadtbildpflege vorher mitgeteilt wurde - die Wohnungsangabe, jedoch keine Mieterangaben! Zukünftig obliegt dem/der Eigentümer/in die Zuordnung von Behälternummern zu dem/der Mieter/in.

## Weitere Informationen: [www.stadtbildpflege-kl.de](http://www.stadtbildpflege-kl.de) ...

... information in English is available on our website

### Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern

Daennerstraße 11      Telefon: 0631 365-1700      E-Mail: kundenservice@stadtbildpflege-kl.de  
67657 Kaiserslautern      Telefax: 0631 365-1715      Internet: www.stadtbildpflege-kl.de

Öffnungszeiten:      Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr



**Was wird umgestellt?**

Ab 01.01.2016 wird die Veranlagung der Abfallgebühren in Kaiserslautern abschnittsweise auf die Eigentümer/innen umgestellt. Ab 01.01.2018 werden zu Abfallgebühren ausschließlich die Eigentümer/innen herangezogen.

**Warum wird umgestellt?**

Kaiserslautern gleicht sich dem bundesweiten Vorgehen an. Abfallgebühren sind Grundbesitzabgaben und obliegen somit dem/der Eigentümer/in. Die Anzahl der Veranlagungen wird reduziert und der ordnungsgemäße Anschluss aller Grundstücke an die Abfallentsorgung wird optimiert. Dies alles trägt langfristig zur Gebührenstabilität bei, was allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt.

**Werden auch Behälter geändert oder ausgetauscht?**

Dies geschieht nur dann, wenn der/die Eigentümer/in einen Antrag stellt und diesem durch die Stadtbildpflege stattgegeben wird.

**Wer ist zukünftig verantwortlich?**

Für Anträge wie Behälterwechsel, An- oder Abmelden von Behältern ist nach der Umstellung eines Objektes nur noch der/die Eigentümer/in verantwortlich. Ab dann kann **nur der/die Eigentümer/in** Anträge stellen. Folgendes kann jedoch auch weiterhin von dem Mieter/der Mieterin veranlasst werden:

- Reklamationen über nicht geleerte Behälter am Leerungstag
- Meldung über einen defekten Behälter

**Wer zahlt zukünftig Abfallgebühren?**

Abfallgebühren sind zukünftig von dem/der **Eigentümer/in** zu entrichten. Es obliegt dem/der Eigentümer/in diese mit den Mietern/Mieterinnen abzurechnen, z.B. über die Nebenkosten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtbildpflege zu weiteren privatrechtlichen Regelungen, wie etwa Mietvertragsanpassungen, keine Auskunft geben kann. Hierzu kann sich der/die Mieter/in an den/die Eigentümer/in bzw. den Verwalter/die Verwalterin oder ggf. etwa an Mieterverbände wenden.

**Einzugsermächtigungen enden automatisch.**

**Wie wird informiert?**

Der/die Eigentümer/in erhält 3 Monate vor der geplanten Umstellung detaillierte Informationen über Zeitpunkt und Veranlagungsdaten (Zuordnung von Behältern zu Mietern/Mieterinnen und der jeweiligen Gebühr).

Dieses Vorgehen gibt dem/der Eigentümer/in Zeit, die **Mieter/innen** zu informieren und gegebenenfalls die Mietverträge hinsichtlich der Nebenkosten anzupassen. Die Mieter/innen erhalten des Weiteren im Monat vor der Umstellung zusammen mit dem Bescheid über die Einstellung der Gebührenveranlagung Informationen zur Umstellung.

**Muss der/die Mieter/in weiteres vorab veranlassen? ! N E I N !**

**Wie wird mit Guthaben verfahren?**

Auf dem Bescheid zur Einstellung der Erhebung von Abfallgebühren ausgewiesene, zu viel gezahlte Gebühren, werden automatisch zurückerstattet, sofern der Stadtbildpflege entsprechende Bankdaten vorliegen.

**Wie wird mit Restforderungen verfahren?**

Auf dem Bescheid zur Einstellung der Erhebung von Abfallgebühren ausgewiesene, offene Beträge, bitten wir Sie innerhalb der nächsten vier Wochen auf das auf dem Bescheid genannte Konto einzuzahlen.

Sollten Sie eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Stadtbildpflege getroffen haben, bleibt diese weiterhin bestehen. Die darin vereinbarten Beträge werden bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung entsprechend weiter abgebucht bis die Restforderung gänzlich getilgt ist.

**Weitere Informationen: [www.stadtbildpflege-kl.de](http://www.stadtbildpflege-kl.de) ...**

**... information in English is available on our website**

**Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern**

Daennerstraße 11      Telefon:    0631 365-1700      E-Mail:      kundenservice@stadtbildpflege-kl.de  
67657 Kaiserslautern      Telefax:    0631 365-1715      Internet:     www.stadtbildpflege-kl.de

Öffnungszeiten:      Dienstag    08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag    08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

